

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 13 (23.1.2020)

A. Zur Probeklausur und Abschlussklausur

Arbeiten Sie bitte zur Vorbereitung auf die Abschlussklausur die Vorlesungsbegleiter zu den Kapiteln §§ 2, 3, 4 und 5 durch ! Es werden einige Fragen zum Stoff dieser Kapitel gestellt.

B. Antworten auf die Wiederholungsfragen zu § 7

A. Antworten auf die Wiederholungsfragen zu § 7

1. Was ist der Unterschied zwischen „Schaden“ und „Aufwendung“ ?

Den Schaden erleidet der Betroffene unfreiwillig, die Aufwendung macht er selbst und fügt sich somit freiwillig einen Vermögensverlust zu.

2. Was ist der Unterschied zwischen materiellem und immateriellem Schaden ?

Materieller Schaden ist Vermögensschaden, der in Geldbetrag ausgedrückt und durch Zahlung eines Geldbetrages ersetzt werden kann. Immaterieller Schaden ist ein nichtwirtschaftlicher Schaden, den man deshalb auch nicht unter Anlegung eines wirtschaftlichen Maßstabs quantifizieren kann.

3. Auf welche Weise kann ein Schaden ersetzt werden ?

Naturalrestitution (z. B. Reparatur der beschädigten Sache) oder Zahlung eines Geldbetrages (Wertersatz).

4. Welchen Grund kann es dafür geben, jemanden zum Ersatz eines Schadens zu verpflichten, den er nicht durch eigenes schuldhaftes Fehlverhalten verursacht hat ?

Herrschaft über eine Gefahrenquelle (z. B. KFZ-Halter, § 7 StVG), Einsatz eines anderen Menschen zur Erfüllung einer eigenen Pflicht (Erfüllungsgehilfe, § 278 BGB).

5. Wer schuldet Schadensersatz, wenn beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs jemand verletzt und geschädigt wird ?

Der Fahrer, sofern er vorsätzlich oder fahrlässig den Schaden verursacht hat, § 823 BGB, sowie der Halter des Fahrzeugs gem. § 7 StVG.

6. Was ist bei einem Vertrag zwischen zwei Personen der Entstehungsgrund eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs ?

Die Verletzung einer vertraglichen Pflicht.

7. Aus welcher Rechtsgrundlage hat jemand, der von jemand anderem verletzt worden ist, gegen diesen einen Schadensersatzanspruch, obwohl er kein Vertragsverhältnis mit dem Schädiger hat ?

Deliktsrecht, §§ 823 ff BGB.

8. Aus welcher Anspruchsgrundlage ist ein Schadensersatzanspruch ableitbar, wenn ein Beamter im statusrechtlichen Sinne durch Verletzung einer Amtspflicht einem Dritten einen Schaden zugefügt hat ?

§ 839 BGB.

9. Auf Grund welcher Anspruchsgrundlage haftet der Staat, wenn ein Beamter einem Dritten einen Schaden zugefügt hat ?

Art. 34 GG.

10. Vor welchem Gericht kann der Bürger, der gegen den Staat einen Amtshaftungsanspruch hat, diesen Anspruch einklagen ?

Zivilgericht (Amtsgericht, Landgericht).

C. Zu Kapitel § 8

Wenn man als Schüler oder Student Wissen erwerben will, als Lehrer oder Hochschuldozent Wissenserwerb ermöglichen will, kommt man nicht umhin, auf Erzeugnisse geistiger Tätigkeit anderer Menschen zurückzugreifen. Neues Wissen wird generiert, indem auf vorhandenem Wissen aufgebaut wird. Zugänglich sind die Wissens-Inhalte in Form von Medien klassischer (Bücher, Zeitschriften, Vinyl-Schallplatten, Tonbänder) und moderner (CD, DVD, Internet, Multimedia) Art. Diese Medien und die Inhalte, die sie speichern und zum Abruf bereithalten, haben einen ideellen und überwiegend auch einen wirtschaftlichen Wert. Dieser steht zunächst dem zu, der ihn deswegen verdient hat, weil er den Gegenstand durch seine Arbeit geschaffen hat. Was aus der Quelle seines Geistes geflossen ist, ist sein „geistiges Eigentum“. So wie das Eigentum an Sachen – vor allem im Sinne des BGB (Sachenrecht) – rechtlichen Schutzes würdig und bedürftig ist, verdient und benötigt auch das geistige Eigentum rechtlichen Schutz. Der Teil der Rechtsordnung, der dafür in erster Linie zuständig ist, ist das Urheberrecht.

Der Ausdruck „Urheberrecht“ hat zwei Bedeutungen: er bezeichnet das Rechtsgebiet und hat deshalb dieselbe Bestimmungs- und Abgrenzungsfunktion wie die Ausdrücke Arbeitsrecht, Baurecht, Erbrecht, Familienrecht, Strafrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht usw. Außerdem bezeichnet er eine subjektive Rechtsposition, die eine Person innehat, weil sie ein Urheberrecht erworben hat. In dieser Hinsicht hat der Ausdruck Urheberrecht dieselbe Funktion wie der Ausdruck „Eigentum“. Urheberrecht ist die Summe der Berechtigungen, die jemandem zustehen, weil er Inhaber eines Urheberrechts ist.

Gesetzliche Grundlage des Urheberrechts in dem erstgenannten Sinne ist hauptsächlich das Urheberrechtsgesetz (UrhG) aus dem Jahr 1965. Daneben sind zu nennen das Gesetz über das Verlagsrecht (VerlG) und das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (WahrnG). Großen Einfluss auf die Rechtslage im Urheberrecht haben internationale Abkommen (völkerrechtliche Verträge) und Richtlinien der Europäischen Union.

Wer Urheber ist, regelt § 7 UrhG : der Schöpfer eines Werkes. Was ein Werk ist, definiert § 2 UrhG : eine persönliche geistige Schöpfung. Urheber können nur Menschen sein. Alter und Geistesverfassung während des Schöpfungsaktes sind unerheblich, auch Kinder können Werke schaffen und Urheber werden. Viele berühmte Künstler haben ihre prominenten Werke (z. B. der Musik, Malerei, Literatur) im Zustand alkohol- oder drogenbedingter Berausung erschaffen. Auf die rechtliche Qualität als „Werk“ und die daraus resultierende Rechtsstellung als „Urheber“ hat das keinen Einfluss. Ein Werk zu schaffen ist kein Rechtsgeschäft, sondern ein „Realakt“. Die Aufzählung bestimmter Arten von Werken in § 2 Abs. 1 UrhG ist nicht abschließend („insbesondere“). Viele Vorschriften des UrhG verweisen aber nicht pauschal auf „Werk“, sondern nur auf bestimmte Werkarten (z. B. § 46 Abs. 1 UrhG). Dafür ist der Katalog des § 2 Abs. 1 UrhG wichtig.

Die Rechtsstellung des Urhebers wird in § 11 UrhG definiert. Der Urheber hat Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG) und Verwertungsrechte (§ 15 UrhG). Letztere haben wirtschaftliche Relevanz und sind der Grund dafür, dass das Urheberrecht auch Teil des in Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentums ist. Im Bereich der

Verwertungsrechte unterscheidet man körperliche Verwertung (§§ 16-18 UrhG) und unkörperliche Verwertung (§§ 19-22 UrhG).

Die Urheberstellung ist untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden. Sie ist nicht übertragbar, weder durch Rechtsgeschäft noch durch Erbfall. Davon zu unterscheiden ist das Urheberrecht. Auch dieses kann rechtsgeschäftlich nicht übertragen werden (§ 29 Abs. 1 UrhG), ist aber vererblich (§ 28 UrhG). Der Erbe des verstorbenen Urhebers wird zwar nicht Urheber, aber Inhaber des Urheberrechts des Erblassers. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt das Urheberrecht, § 64 UrhG. Das Werk wird dann „gemeinfrei“ und darf von jedermann frei genutzt werden.

Rechtsgeschäftlich kann das Urheberrecht nicht übertragen werden. Rechtsgeschäftlich können aber Nutzungsrechte am Werk eingeräumt werden, § 31 UrhG. Man unterscheidet einfache und ausschließliche Nutzungsrechte, § 31 Abs. 2, 3 UrhG. Der Inhaber des Nutzungsrechts wird hinsichtlich der ihm übertragenen Nutzungsbefugnis „Berechtigter“. Auf diesen Begriff stellen viele Vorschriften des UrhG ab, z. B. § 106 Abs. 1 UrhG. Berechtigter ist also nicht nur der Inhaber des Urheberrechts, sondern kann auch der Inhaber eines Nutzungsrechts sein.

Des Weiteren gibt es noch andere Rechte, die nicht Urheberrecht sind, aber dem Urheberrecht weitgehend gleichgestellt sind, §§ 70 ff UrhG. Deren Inhaber haben ähnlich wie der Urheber eine persönliche Leistung erbracht, ohne die Wissenschaft und Kultur „ärmer“ wären, weshalb es legitim ist, diese Leistung zu honorieren und dem dafür Verantwortlichen rechtlichen Schutz zu gewähren. Wenn beispielsweise ein Tourist zufällig Zeuge eines Vulkanausbruchs wird und dieses Naturereignis mit seiner Kamera filmt, hat er ein einmaliges Dokument geschaffen, ohne das die Menschheit nicht die Möglichkeit hätte, dieses Schauspiel zu betrachten. Es ist also eine „Bereicherung“, auch wenn es kein „Werk“ im Sinne des § 2 UrhG ist. Daher ist die rechtliche Gleichstellung des „Lichtbildners“ in § 72 UrhG berechtigt. Dasselbe gilt für die anderen Rechteinhaber wie z. B. ausübende Künstler (§ 73 UrhG) oder Konzertveranstalter (§ 81 UrhG) oder Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG). Ihre Leistung besteht zum Teil darin, dass sie erhebliche wirtschaftliche Investitionen getätigt haben, um ein Ergebnis unternehmerischer Tätigkeit zu produzieren, das für viele Menschen nützlich ist.

Geschützt werden die Rechte durch tatsächliche Maßnahmen (§§ 95 a ff UrhG) und durch rechtliche Konsequenzen von Rechtsverletzungen. Im zivilrechtlichen Bereich wird dieser Schutz durch Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bewirkt, §§ 97 ff UrhG. Strafrechtlichen Schutz gewähren die §§ 106 ff UrhG.

Rigoroser Schutz des Urheberrechtes hätte zur Folge, dass wünschenswerte Entwicklungen in Forschung, Technologie, Kultur dadurch gehemmt werden könnten, dass der Inhaber des Urheberrechts sich weigert, sein Werk der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Diese Berechtigung hat er und ob er in diesem Sinne von ihr Gebrauch macht, ist seine Entscheidung. Er kann aber auch anderen die Nutzung seines Werkes erlauben, indem er z. B. durch Abschluss eines Vertrages Nutzungsrechte einräumt (§ 31 UrhG) oder einfach in eine Nutzung einwilligt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Nutzung eines fremden Werkes keine Verletzung des Urheberrechts. Da die Befriedigung bestimmter überragender Interessen des Gemeinwohls nicht davon abhängig sein darf, dass ein Urheber die Bereitschaft hat, sein Werk für Nutzungen zur Verfügung zu stellen, hat der Gesetzgeber Fälle erlaubter Nutzung gesetzlich geregelt. Das sind die „Schranken des Urheberrechts“ in §§ 44 a ff UrhG. Der gesetzlichen Einräumung von Nutzungsrechten für Nichtrechteinhaber korrespondieren Beschränkungen des Urheberrechts, das von dieser Regelung betroffen ist. Auch ohne Einwilligung des Rechteinhabers darf das

Werk genutzt werden. Wer sich auf eine Schranke des Urheberrechts berufen kann, ist weder Ansprüchen nach §§ 97 ff UrhG ausgesetzt noch macht er sich strafbar nach §§ 106 ff UrhG.

Achtung ! Die folgenden Ausführungen sind von einer am 1. 3. 2018 in Kraft getretenen Änderung des Urheberrechtsgesetzes betroffen. Es wird hier daher die alte und die neue Gesetzeslage dargestellt.

Rechtslage bis 28.2. 2018 :

Für den Schulbetrieb wichtig sind die Urheberrechtsschranken in §§ 46, 47, 52, 52a, 52b, 53 UrhG. Überwiegend ist die Ausübung der gesetzlichen Nutzungsrechte davon abhängig, dass dem betroffenen Urheber zur Kompensation der ihn betreffenden und ihm wirtschaftliche Nachteile einbringenden Einschränkung eine Vergütung gezahlt wird (vgl. z. B. § 46 Abs. 4 UrhG). Diesen Anspruch durchzusetzen ist Aufgabe der Verwertungsgesellschaften (z.B. VG Wort), vgl. § 52 a Abs. 4 S. 2 UrhG. Die Normen der §§ 44 a ff UrhG stehen in engem Zusammenhang mit §§ 15 ff UrhG. Die Art der Verwertung, die nach §§ 44 a UrhG zulässig ist, wird durch Begriffe festgelegt, die in §§ 15 ff UrhG definiert sind (z. B. § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG : Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, vgl. §§ 17, 17, 19 a UrhG).

Viele Formen der Nutzung fremder Werke in der Schule sind eine „Wiedergabe“ des Werkes (z. B. ein Referat im Unterricht mündlich vortragen, auf einer Schulabschlussfeier eine Rede halten oder eine musikalische Darbietung präsentieren). Ob dadurch in fremdes Urheberrecht eingegriffen wird (z. B. § 19 Abs. 2 UrhG) und es daher einer Zulässigkeit gem. §§ 44 a ff UrhG (insbesondere § 52 UrhG) bedarf, hängt vor allem davon ab, ob es sich um eine „öffentliche“ Wiedergabe handelt, § 15 Abs. 2 UrhG. Was „öffentlich“ bedeutet, ist in § 15 Abs. 3 UrhG definiert. Präsentationen im Klassenverband (z. B. Vorsingen oder Vorspielen im Musikunterricht) fallen daher nicht unter § 19 Abs. 2 UrhG und bedürfen keiner Erlaubnis nach § 52 UrhG. Anders verhält es sich mit Feierlichkeiten wie Sommerfest, Abiturientenverabschiedung, Schulanfängerbegrüßung usw.

Im Rahmen der Unterrichtsvorbereitung von Lehrkräften spielt § 53 UrhG eine wichtige Rolle. Das Recht der Privatkopie ist zum Schutz der Urheber recht restriktiv ausgestaltet. Generell ist nur die Vervielfältigung geringer Quantitäten erlaubt. Komplette Bücher oder Zeitschriften dürfen nicht kopiert werden. Werden Online-Angebote genutzt, sind § 19a UrhG und § 52 a UrhG zu beachten.

Die Schranken des Urheberrechts in §§ 44 a ff UrhG sind grundsätzlich zugleich auch Schranken der anderen Rechte in §§ 70 ff UrhG.

Rechtslage ab 1. 3. 2018 :

Folgende Gesetzesänderungen sind wichtig

(1) Der „Schulbuchparagraf“ § 46 UrhG regelt nur noch „Sammlungen für den religiösen Gebrauch“. Der Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke zum Zwecke der Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien ist jetzt in den neuen § 60 a UrhG und § 60 b UrhG geregelt. Es dürfen bis zu 10 % eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Weggefallen sind §§ 52, a, 52 b UrhG. Die Regelungsgegenstände sind jetzt in §§ 60a, 60b, 60 c UrhG normiert.

Am 30.1. 2020 besteht die Gelegenheit einer Probeklausur. Diese wird in der ersten Vorlesungshälfte (16.30 bis ca. 17.15 Uhr) geschrieben, danach besprochen.

Was Sie brauchen: Text des Brandenburgischen Schulgesetzes